



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-1116/Ma-103

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Email: post.i7@bmfwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

GZ: BMFWF-30.680/0009-1/7/2016

Wien, 6. Dezember 2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt den Vorstoß des BMFWF die Gewerbeordnung zu novellieren. Ausdrücklich wird das One-Stop-Shop-Prinzip im Betriebsanlagenregime und die Aufhebung der TeilgewerbeVO begrüßt. Der Zugang zum Gewerbe wird hierdurch erleichtert. Die Gebührenbefreiung ist damit zusammenhängend als weiterer positiver Punkt zu werten.

Die Novelle soll jedoch auch zum Anlass genommen werden, um Anpassungen bei den Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft an die gegenwärtigen Anforderungen vorzunehmen und damit zusammenhängend sollen nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen gestrichen bzw neue Möglichkeiten geschaffen werden.

Besondere Bemerkungen

Zu Z 7: Die Änderung des Betriebsanlagenregimes sollte aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich genutzt werden, um die Genehmigungsfreistellungsverordnung nach § 74 Abs 7 zu ändern, womit der Einstieg in das

2/6

Gewerbe weiter erleichtert werden kann. Im Besonderen fordert die Landwirtschaftskammer Österreich die Erweiterung der Genehmigungsfreistellung um das Einstellen von Reitpferden im Umfang von 35 Reittieren.

Zu Z 12f: Die Freigabe der Teilgewerbe wird, wie oben bereits angemerkt, positiv gewertet. Die Aufnahme der Huf- und Klauenpflege in die reglementierten Gewerbe in § 94 Z 34a wird nicht beanstandet, soweit bisher bestehende Ausübungsrechte nicht beeinträchtigt werden und weiterhin für den eingeschränkten Bereich der Klauenpflege die Anforderungen nicht verändert werden, wie im Erlass des BMWFJ vom 29.10.2013 mit der GZ BMWFJ-32.830/0039-I/7/2013 festgelegt wurde. Die Zugangsvoraussetzungen wurden in diesem Zusammenhang in Abstimmung zwischen der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich erarbeitet und sollen in selbigem Umfang weiter bestehen bleiben. Eine Klarstellung in den Erläuterungen wird deshalb zur Rechtssicherheit gefordert.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert im Zuge der Novellierung der Gewerbeordnung folgende weitere Punkte aufzunehmen:

Nach § 2 Abs 1 Z 4 lit g) wird eine lit h) eingefügt (Arbeitgeberzusammenschlüsse):

Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sollen in Anwendung land- und forstwirtschaftlicher Kollektivverträge Dienstleistungen unter Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel erbringen sowie Arbeitskräfte für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft überlassen können. Im geltenden Regime der reglementierten gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung kann der Bedarf an Arbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft nicht gedeckt werden, da im Bereich der Land- und Forstwirtschaft die kollektivvertraglichen Löhne durchwegs niedriger als jene des derzeit anwendbaren Kollektivvertrags für gewerbliche Arbeitskräfteüberlasser sind. Das vorgeschlagene Modell kann zu Betriebskooperationen und längerfristigen, attraktiven Arbeitsplätzen in ländlichen Regionen führen.

Durch diese Regelung wird ebenso eine Beschäftigungsmöglichkeit in der Land- und Forstwirtschaft für Asylberechtigte geschaffen. Diese kommen oftmals aus Gebieten mit einem hohen Anteil an Landwirtschaft und bringen daher ein Grundverständnis für Arbeiten in der Landwirtschaft mit. Diesen Asylberechtigten wäre es – grundlegende Deutschkenntnisse vorausgesetzt - somit möglich, nach verhältnismäßig kurzer Schulungszeit einen Arbeitsplatz in der Landwirtschaft zu finden. Die Asylberechtigten

3/6

werden in den Arbeitsprozess mit einer für sie auch sinnerschöpfenden Tätigkeit integriert. Damit werden Spracherwerb und Integration in die Gesellschaft erleichtert.

Textvorschlag:

„h) Die Erbringung von Dienstleistungen unter Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel sowie die Überlassung von Arbeitskräften für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.“

Nach § 2 Abs 3 Z 3 wird eine Z 4 eingefügt (Einstellen von Pensionspferden):

Da das Einstellen von Pensionspferden dem Erscheinungsbild einer landwirtschaftlichen Tierhaltung (Fütterung, Entmisten etc.) entspricht, ist diese Tätigkeit der Urproduktion zuzurechnen. Sie entspricht der üblichen Zinsviehhaltung, die bereits vor Inkrafttreten der GewO ausgeübt wurde und dem Bereich der Urproduktion zuzuordnen ist. Auch in vielen Nachbarstaaten gehört das Einstellen von Reitpferden zur Landwirtschaft. Um einen engen Konnex zur Landwirtschaft herzustellen, ist es erforderlich, dass durch Selbstbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Sinne der Kreislaufwirtschaft wertmäßig überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse (zB Futtermittel, Einstreu) aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Der Betrieb einer Reiterkantine ist jedenfalls nicht von der Urproduktion erfasst.

Textvorschlag:

„4. Das Einstellen von Pensionspferden, sofern dazu überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen werden.“

§ 2 Abs 4 Z 6 soll entsprechend angepasst werden.

Textvorschlag:

„6. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren, soweit es nicht unter Abs 3 Z 4 fällt.“

§ 2 Abs 4 Z 4, Z 5, Z 7, Z 8 ist zu ändern (Entfall der räumlichen Beschränkungen in den Nebengewerben):

Derzeit sind die Nebengewerbe der Nachbarschaftshilfe auf den Verwaltungsbezirk bzw angrenzende Ortsgemeinde oder Verwaltungsbezirk beschränkt. Da diese Regelung in einer Zeit geschaffen wurde, in welcher nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb Nachbarschaftshilfe betrieben wurde, soll diese mittlerweile überflüssige Bestimmung aufgehoben werden. Dies betrifft Fuhrwerksdienste, Dienstleistungen und das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln.

In einigen Bundesländern haben Verwaltungsreformen stattgefunden. Gemeinden und Bezirke wurden zusammengelegt, in anderen Bundesländern hingegen nicht. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, welche damit gelöst werden kann.

Textvorschlag:

„4. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z 5 und 6), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk; mit Mähdreschern vorgenommene Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde; Dienstleistungen...“

„5. Fuhrwerksdienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde zur Beförderung...“

„7. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für andere als Beförderungszwecke;“

„8. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde für Beförderungszwecke im Umfang der Z 5,“

5/6

§ 2 Abs 4 Z 10 ist zu ändern (Verabreichungsbefugnisse insbesondere auf der Alm):

Mit der Gewerberechtsnovelle 2002 (BGBl. 111/2002) wurde die Bestimmung der derzeitigen Z 10, nämlich die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung geschaffen und damit der Forderung der Tourismuswirtschaft Rechnung getragen. Jedoch sollte es künftig keine Rolle mehr spielen, ob Getränke aus Flaschen oder Dosen oder offen ausgeschenkt werden. Da sich die Kundenerwartungen in diesen Gebieten mittlerweile geändert haben und auch eine Konkurrenz zu den Gastgewerbebetrieben aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht gegeben ist, soll die Wortfolge „...in Flaschen abgefüllte...“ gestrichen werden.

Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch bei regionalen Veranstaltungen eine Ausschank und Verabreichung zulässig ist. Als regionale Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen werden insbesondere Hof-, Straßen-, Alm- und Weinfeste, Produktpräsentationen, Tage der offenen Tür, Bauernmärkte sowie Messen verstanden. Diese Ausschank- und Verabreichungsbefugnis ist auch im Zuge von Besichtigungen land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (z.B. Schule am Bauernhof, Exkursionen) zulässig. Durch die Einschränkung auf 7 Tage, ist eine Konkurrenz zu Gastgewerbebetrieben auszuschließen.

Die Regelungen des Buschenschanks nach § 2 Abs 1 Z 5 bleiben davon unberührt.

Textvorschlag:

„10. die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken

a) im Rahmen der Almbewirtschaftung,

b) bei regionalen Veranstaltungen (z.B. Hof-, Straßen- und Weinfesten), Informationsveranstaltungen oder Betriebsbesichtigungen eingeschränkt auf 7 Tage im Jahr;“

Nach § 2 Abs 4 Z 10 wird eine Z 11 eingefügt (Ausschankmöglichkeiten von Obst- und Weinbaubetrieben):

Obst- und Weinbaubetrieben soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre selbst erzeugten Obst- und Weinbaugetränke, sowie Sodawasser und Mineralwasser ausschanken zu dürfen.

Textvorschlag:

„Z 11. Das Ausschanken von selbst erzeugten Wein – und Obstgetränken sowie von Soda- und Mineralwasser.“

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich